

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1522/96 des Rates vom 24. Juli 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1523/96 der Kommission vom 24. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienvverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1525/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996** 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1526/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch** 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1527/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1528/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge** 25

* Verordnung (EG) Nr. 1529/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer.....	32
Verordnung (EG) Nr. 1530/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	35
Verordnung (EG) Nr. 1531/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	38
Verordnung (EG) Nr. 1532/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen	40
Verordnung (EG) Nr. 1533/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1403/96 und (EG) Nr. 1466/96 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	41

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1453/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können (ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996)	42
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1522/96 DES RATES****vom 24. Juli 1996****zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT vereinbarten und von der Gemeinschaft anzuwendenden Zollsätze⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf den Beschluß 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluß der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand gemäß Artikel XXIII des GATT⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union geführten Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT war ein Übereinkommen erzielt worden, ab 1. Januar 1996 ein jährliches Einfuhrkontingent von 63 000 Tonnen für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis des KN-Codes 1006 30 zum Zollsatz Null und ein Kontingent von 20 000 Tonnen für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 zum festen Zollsatz von 88 ECU/t zu eröffnen. Diese Kontingente sind in die Liste betreffend die Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel II Absatz 1 Buchstabe a) des GATT 1994 aufgenommen worden. Während der Verhandlungen wurden mit den Vereinigten Staaten weitere Konsultationen über die Durchführung der vereinbarten Kontingente vereinbart. Diese Konsultationen sind noch nicht abgeschlossen, Einfuhren aus den Vereinigten Staaten im Rahmen der Zollkontingente für Reis sollten erst nach Abschluß der Konsultationen vorgesehen werden.

Im Rahmen der Beratungen mit Thailand gemäß Artikel XXIII des GATT war vereinbart worden, ein Jahreskontingent von 80 000 Tonnen Bruchreis des

KN-Codes 1006 40 00 mit einer Ermäßigung des Einfuhrzolls um 28 ECU/t zu eröffnen. 1996 gilt dieses Kontingent vom 1. April bis 31. Dezember für eine Menge von 60 000 Tonnen.

Gemäß den vorgenannten Verpflichtungen müssen die herkömmlichen Lieferanten bei der Verwaltung dieser Kontingente berücksichtigt werden.

Um zu vermeiden, daß Einfuhren im Rahmen dieser Kontingente zu Störungen des normalen Absatzes von Reis aus der Gemeinschaftserzeugung führen, sind sie so auf das Jahr zu verteilen, daß sie vom Gemeinschaftsmarkt besser absorbiert werden können.

Für 1996 kann die Verteilung der Kontingentsmengen nicht vor Juli beginnen. Damit die Behörden der Vereinigten Staaten die geeigneten Maßnahmen treffen können, ist vorzusehen, daß die Einfuhren aus diesem Land erst im August beginnen.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der vorgenannten Kontingente sicherzustellen und insbesondere zu gewährleisten, daß die festgesetzten Mengen nicht überschritten werden, sind besondere Bestimmungen für die Antragstellung und die Lizenzerteilung zu erlassen. Diese Bestimmungen ergänzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ oder weichen von ihnen ab.

Es ist klarzustellen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁴⁾ im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung finden.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95 (ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2917/95 (ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 53).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 30. 12. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 22. 5. 1996, S. 15.

Der Rat erkennt seine Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen an und geht davon aus, daß die Lieferländer die Abkommen in dem Geiste anwenden werden, in dem sie ausgehandelt wurden, d.h. unter Aufrechterhaltung der herkömmlichen Handelsströme in die erweiterte Gemeinschaft.

Nach Auffassung des Rates sollte es als Erweiterung der vereinbarten Zollkontingente angesehen werden, wenn die Lieferländer Verwaltungssysteme beschließen, die eine Subventionierung zwischen Ausfuhren, welchen diese Verordnung direkt zugute kommt, und Ausfuhren, die der normalen Einfuhrbelastung unterliegen, mit sich bringen.

Die Kommission hat Maßnahmen zur Eröffnung und Verwaltung dieser Zollkontingente am 5. Juli 1996 angenommen, die mit der Stellungnahme des Getreide-Verwaltungsausschusses nicht übereinstimmen. Die Kommission stellte ihre Anwendung zurück und teilte sie dem Rat mit. Dieser kann gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92⁽¹⁾ binnen eines Monats einen anderslautenden Beschluß fassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Folgende jährliche Zollkontingente werden für die Einfuhr in die Gemeinschaft eröffnet:

- a) 63 000 t halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30 zum Zollsatz Null,
- b) 20 000 t geschälter Reis des KN-Codes 1006 20 zum Zollsatz von 88 ECU/t,
- c) 80 000 t Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 mit einer Ermäßigung des in der Kombinierten Nomenklatur festgesetzten Zolls um 28 ECU/t.

Artikel 2

(1) Die Erteilung der Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Kontingentsmengen, ausgedrückt in Tonnen, erfolgt nach folgenden Tranchen:

a) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a):

	Januar	April	Juli	September
Vereinigte Staaten	9 681	19 360	9 680	—
Thailand	5 364	10 727	5 364	—
Australien	—	1 019	—	—
andere Länder	—	1 805	—	—
	15 045	32 911	15 044	—

(2) 1996 gilt das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Kontingent jedoch vom 1. April bis 31. Dezember für eine Menge von 60 000 Tonnen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mengen werden folgendermaßen nach Ursprungsländern aufgeschlüsselt:

- für das Kontingent gemäß Absatz 1 Buchstabe a):
 - 38 721 t aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
 - 21 455 t aus Thailand,
 - 1 019 t aus Australien,
 - 1 805 t aus anderen Ländern;
- für das Kontingent gemäß Absatz 1 Buchstabe b):
 - 10 429 t aus Australien,
 - 7 642 t aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
 - 1 812 t aus Thailand,
 - 117 t aus anderen Ländern;
- für das Kontingent gemäß Absatz 1 Buchstabe c):
 - 41 600 t aus Thailand,
 - 12 913 t aus Australien,
 - 8 503 t aus Guyana,
 - 7 281 t aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
 - 9 703 t aus anderen Ländern.

Jedoch teilt sich das in Absatz 2 genannte Kontingent für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1996 folgendermaßen auf:

- 31 200 t aus Thailand,
- 9 685 t aus Australien,
- 6 377 t aus Guyana,
- 5 461 t aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
- 7 277 t aus anderen Ländern.

(4) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich genannte Menge Reis aus den Vereinigten Staaten nicht im Rahmen der Zollkontingente eingeführt, bis die Konsultationen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

b) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b):

	Januar	April	Juli	September
Australien	2 608	5 214	2 607	—
Vereinigte Staaten	1 911	3 821	1 910	—
Thailand	—	1 812	—	—
andere Länder	—	117	—	—
	4 519	10 964	4 517	—

c) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c):

	Januar	April	Juli	September
Thailand	10 400	20 800	10 400	—
Australien	3 229	6 456	3 228	—
Guyana	2 126	4 251	2 126	—
Vereinigte Staaten	1 820	3 640	1 821	—
andere Länder	2 425	4 853	2 425	—
	20 000	40 000	20 000	—

(2) Jedoch gilt für 1996 folgende Aufteilung:

a) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a):

	August	September
Vereinigte Staaten	—	38 721
Thailand	21 455	—
Australien	1 019	—
andere Länder	1 805	—
	24 279	38 721

(3) Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzen für die erste, zweite bzw. dritte Tranche erteilt werden, werden auf die nächste Tranche des jeweiligen Kontingents übertragen.

Für die Mengen, für die keine Lizenzen für die Tranche des Monats September erteilt werden, können gemäß Artikel 4 Absatz 1 für alle in dem jeweiligen Kontingent vorgesehenen Ursprungsländer Einfuhrlizenzen für eine zusätzliche Tranche im Oktober beantragt werden; dies gilt nicht für die Mengen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c).

b) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b):

	August	September
Australien	10 429	—
Vereinigte Staaten	—	7 642
Thailand	1 812	—
andere Länder	117	—
	12 358	7 642

c) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c):

	August	September
Thailand	31 200	—
Australien	9 685	—
Guyana	6 377	—
Vereinigte Staaten	5 461	—
andere Länder	7 277	—
	60 000	—

Artikel 3

(1) Bezieht sich der Einfuhrlizenzantrag auf Reis und Bruchreis mit Ursprung in Thailand bzw. Reis mit Ursprung in Australien im Rahmen der in Artikel 1 genannten Mengen, so muß ihm eine Ausfuhrbescheinigung beiliegen, die dem Muster in Anhang I bzw. II entspricht und von der dort genannten zuständigen Stelle dieses Landes erteilt wurde.

(2) Die die Einfuhrlizenz erteilende Stelle behält das Original der Ausfuhrlizenz und übergibt den Zollbehörden bei der Abfertigung des einzuführenden Erzeugnisses zum freien Verkehr eine Abschrift.

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge sind bei den zuständigen Stellen in jedem Mitgliedstaat während der ersten fünf Arbeitstage des jeder Tranche entsprechenden Monats zu stellen.

- (2) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen wie folgt festgesetzt:
- 46 ECU/t für die Kontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a),
 - 22 ECU/t für die Kontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b),
 - 5 ECU/t für die Kontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c).
- (3) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz sind das Ursprungsland anzugeben und die Angabe „Ja“ anzukreuzen.
- (4) Die Lizenzen enthalten in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben:
- a) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a):
- Exención del derecho de aduana [Reglamento (CE) n° 1522/96]
 - Toldfri (Forordning (EF) nr. 1522/96)
 - Zollfrei (Verordnung (EG) Nr. 1522/96)
 - Ατελώς [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1522/96]
 - Exemption from customs duty (Regulation (EC) No 1522/96)
 - Exemption du droit de douane [Règlement (CE) n° 1522/96]
 - Esenzione dal dazio doganale [Regolamento (CE) n. 1522/96]
 - Vrijgesteld van douanerecht (Verordening (EG) nr. 1522/96)
 - Isenção de direito aduaneiro [Regulamento (CE) n° 1522/96]
 - Tullivapaa [asetus (EY) N:o 1522/96]
 - Tullfri (förordning (EG) nr 1522/96);
- b) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b):
- Derecho de aduana reducido a 88 ecus/t [Reglamento (CE) n° 1522/96]
 - Nedsat told 88 ECU/t (Forordning (EF) nr. 1522/96)
 - Ermäßigter Zollsatz von 88 ECU/t (Verordnung (EG) Nr. 1522/96)
 - Δασμός μειωμένος σε 88 Ecu/τόνο [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1522/96]
 - Reduced duty to ECU 88 per tonne (Regulation (EC) No 1522/96)
 - Droit réduit à 88 écus par tonne [Règlement (CE) n° 1522/96]
 - Dazio ridotto a 88 ECU/t [Regolamento (CE) n. 1522/96]
- c) für das Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c):
- Verminderd douanerecht van 88 ecus/t (Verordening (EG) nr. 1522/96)
 - Direito reduzido a 88 ecus/t [Regulamento (CE) n° 1522/96]
 - Tulli, joka on alennettu 88 ecuun/t [asetus (EY) N:o 1522/96]
 - Tullsatsen nedsatt till 88 ecu/ton (förordning (EG) nr 1522/96);
- (5) Dem Einfuhrlizenzantrag kann nur stattgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Antrag muß von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die mindestens während eines der drei der Antragstellung vorausgehenden Jahre im Reishandel tätig war oder Einfuhrlizenzanträge im Reissektor gestellt hat und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen war.
 - Der Antragsteller muß den Antrag in dem Mitgliedstaat stellen, in dem er in das öffentliche Register eingetragen ist. Stellt ein Interessent Anträge in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten, so werden alle seine Anträge abgelehnt.

Artikel 5

- (1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Mengen mit, die Gegenstand von Einfuhrlizenzanträgen waren, aufgeschlüsselt nach KN-Codes und Ursprungsländern.

Diese Mitteilung muß auch erfolgen, wenn in einem Mitgliedstaat kein Antrag gestellt wurde.

Die vorgenannten Angaben sind getrennt von den Angaben über die anderen Einfuhrlicenzanträge für Reis und nach denselben Bestimmungen mitzuteilen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge

— bestimmt die Kommission, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird. Überschreiten die beantragten Mengen die für die betreffende Tranche und das betreffende Ursprungsland verfügbaren Mengen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest, der auf die beantragten Mengen angewendet wird;

— setzt die Kommission die für die nächste Tranche und gegebenenfalls die ergänzende Oktober-Tranche verfügbaren Mengen fest.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über ihre Entscheidung.

(3) Hat die in Absatz 2 erster Gedankenstrich genannte Verringerung zur Folge, daß ein oder mehrere Anträge weniger als 20 Tonnen betreffen, so bestimmt der Mitgliedstaat durch Losentscheid über die Zuteilung aller dieser Mengen auf die Antragsteller je Partie von 20 Tonnen sowie gegebenenfalls über die Zuteilung der Restmengenpartie.

Artikel 6

(1) Die Einfuhrlicenzen für die Mengen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 ergeben, werden innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab dem Tag der Unterrichtung durch die Kommission erteilt.

Unterschreitet die Menge, für die die Lizenz erteilt wird, die beantragte Menge, so wird die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Sicherheit entsprechend verringert.

(2) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 7

(1) Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

(2) Ungeachtet des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem

Zweck ist in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

(3) Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet Anwendung.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 festgesetzt. Sie darf jedoch den 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung nicht überschreiten.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich nachstehende Angaben:

a) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lizenzerteilung die nach KN-Codes aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden, mit Angabe des Datums, des Ursprungslandes sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers;

b) am letzten Arbeitstag jedes Monats, der auf den Monat der Abfertigung zum freien Verkehr folgt, die nach KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, die tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.

Diese Mitteilungen müssen auch erfolgen, wenn keine Lizenz erteilt wurde oder keine Einfuhr stattgefunden hat.

Artikel 9

(1) Die Kommission überwacht die nach dieser Verordnung eingeführten Warenmengen, um insbesondere festzustellen,

— inwieweit bei den herkömmlichen Handelsströmen nach der erweiterten Gemeinschaft in Menge und Aufmachung bedeutsame Änderungen eingetreten sind und

— ob eine Subventionierung zwischen Ausfuhren, denen diese Verordnung direkt zugute kommt, und Ausfuhren, die der normalen Einfuhrbelastung unterliegen, stattfindet.

(2) Ist eines der in den Gedankenstrichen des Absatzes 1 genannten Kriterien gegeben, insbesondere wenn die Einfuhren von Reis in Verpackungen bis zu 5 kg die Zahl von 33 428 Tonnen übersteigen, und in jedem Fall jährlich legt die Kommission dem Rat einen Bericht vor, erforderlichenfalls mit Vorschlägen zur Vermeidung von Unterbrechungen im Reissektor der Gemeinschaft.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

Export certificate No

**DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE
MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND**

Export certificate subject to Regulation (EC) No . . ./96

Special form either form semi-milled or milled rice (Code No 1006 30), husked rice (code No 1006 20), or broken rice (code No 1006 40 00)

1. Exporter (name, address and country)	2. Importer (name, address and country)
Name:	Name:
Address:	Address:
Country:	Country:

3. Shipped per	4. Country/Countries of destination in EC
<input type="checkbox"/> Conventional <input type="checkbox"/> Container	

5. Type of Thai rice/R.S. Code No	6. Weight metric tonnes	7. Packing
	Gross weight: Net weight:	

8. No and date of invoice	9. No and date of B/L

We hereby certify that the abovementioned products are produced in and are exported from Thailand.

Department of Foreign Trade

.....
Name and signature of authorized official and stamp

Date of issue

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE AND IN ANY CASE ONLY UNTIL 31 DECEMBER OF THE YEAR OF ISSUE

For use of EC authorities

Serial No

**COMMONWEALTH OF AUSTRALIA
REPRESENTED BY THE
DEPARTMENT OF PRIMARY INDUSTRIES AND ENERGY**

Export certificate

for semi-milled or milled rice (code No 1006 30) and husked rice (code No 1006 20)

1. Exporter	2. Importer
Name:	Name:
Address:	Address:
Country:	Country:

3. Country/Countries of destination in EU	4. Type of rice/specification	5. Consignment weight metric tonnes
	Milled Semi-milled Husked	Net weight:

Department of Primary Industries and Energy

by its Delegate

.....
Signature

Date of issue

For use by EU authorities

--

VERORDNUNG (EG) Nr. 1523/96 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifikonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates
vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85
Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Ver-
einbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltens-
weisen im Luftverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, ist
Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Vereinbar-
ungen zwischen Luftfahrtunternehmen, Beschlüsse
von Vereinigungen von Luftfahrtunternehmen und
aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von
Luftfahrtunternehmen anwendbar, sofern sie unter
anderem Konsultationen über Tarife für die Beför-
derung von Fluggästen mit Gepäck und von Fracht
im Linienflugverkehr zwischen Flughäfen in der
Gemeinschaft betreffen.
- (2) Zwei Faktoren waren für den Erlaß einer Verord-
nung zur Freistellung von Tarifikonsultationen im
Frachtverkehr ausschlaggebend:
 - Den Unternehmen mußte genügend Zeit
gegeben werden, um sich auf den Wettbewerb
einzustellen.
 - Es sollte ein Beitrag zur allgemeinen Annahme
von Teilstreckenbedingungen zum Nutzen
sowohl der Luftfahrtunternehmen als auch der
Luftverkehrsnutzer geleistet werden.
- (3) In bezug auf den erstgenannten Faktor ist festzu-
stellen, daß die Unternehmen nach Erlaß der

Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 acht Jahre Zeit
hatten, um sich an ein stärker wettbewerbsbetontes
Umfeld anzupassen. Im übrigen wird der Zugang
zum Markt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr.
2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den
Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemein-
schaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen
Flugverkehrs⁽⁴⁾, geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, ab
1. April 1997 völlig frei sein.

- (4) Acht Jahre scheinen für die Anpassung an die
neuen Marktbedingungen ein angemessener Zeit-
raum; eine Verlängerung ist daher nicht mehr
gerechtfertigt.
- (5) Zum Teilstreckenverkehr ist folgendes anzu-
merken:

— Nach den von den Luftfahrtunternehmen und
der IATA vorgelegten Informationen und
Unterlagen steht fest, daß die aufgrund von
Tarifikonsultationen festgelegten Tarife bis zu
70 % über den marktüblichen Tarifen liegen.
Dies führt insbesondere dazu, daß die Beförde-
rung im Rahmen von Teilstreckenvereinba-
rungen zu Tarifen erfolgt, die zwischen den
Verladern und den Luftfahrtunternehmen oder
deren Vertretern ausgehandelt werden und
keinen realen Bezug zu den bei Tarifikonsulta-
tionen festgelegten Tarifen haben. So ist
erwiesen, daß im Teilstreckenverkehr bisweilen
Tarife berechnet werden, die bis zu 50 % von
den bei Tarifikonsultationen vereinbarten
Tarifen abweichen.

— Ebenso ist erwiesen, daß Unternehmen, die
nicht an Tarifikonsultationen teilnehmen,
dennoch im Rahmen von Teilstreckenvereinba-
rungen befördern.

— Den Angaben der Unternehmen zufolge ist der
Anteil innergemeinschaftlicher Sendungen, die
im Rahmen von Teilstreckenvereinbarungen
befördert werden, von 30 % (1991) auf 11 %
(Ende 1994) zurückgegangen. Bei einigen
Unternehmen liegt dieser Anteil sogar unter
2 %.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 2. 12. 1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

- In einigen Fällen werden die aufgrund von Tarifkonsultationen festgelegten hohen Tarife den Verladern auch dann berechnet, wenn die Beförderung nicht im Teilstreckenverkehr erfolgt.
 - Einige Unternehmen haben versucht, das System der Preisfestsetzung durch Tarifkonsultationen zu reformieren und niedrigere Tarife einzuführen. Sie konnten sich jedoch nicht durchsetzen.
- (6) Unter diesen Umständen dürften Tarifkonsultationen keinen entscheidenden Beitrag mehr zur allgemeinen Annahme von Teilstreckenbedingungen leisten. Sie führen überdies zu überhöhten Tarifen zu Lasten der Nutzer und sind vor allem angesichts der geringen Anzahl und des grundsätzlich bilateralen Charakters solcher Vereinbarungen für das Funktionieren des Teilstreckenverkehrs nicht mehr unerlässlich.
- (7) Tarifkonsultationen im Frachtverkehr sollten daher vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 ausgenommen werden.
- (8) Für die Änderung der betreffenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sollte eine Frist vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Fluggästen mit Gepäck im Linienflugverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft oder“.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1996

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Voraussetzungen für Tarifkonsultationen im Personenverkehr“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Die Freistellung für die Tarifkonsultationen im Personenverkehr ist an folgende Bedingungen geknüpft.“

ii) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Teilnehmer beraten sich ausschließlich über Flugtarife, die von den Luftverkehrsnutzern unmittelbar an ein teilnehmendes Luftfahrtunternehmen oder an seine zugelassenen Vertreter für die Beförderung von Fluggästen im Linienverkehr zu zahlen sind, und über die diese Flugtarife betreffenden Bedingungen. Die Konsultationen dürfen sich nicht auf die Kapazität erstrecken, für die diese Tarife anzuwenden sind.“

iii) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Die Flugtarife, die Gegenstand von Konsultationen sind, werden von den teilnehmenden Luftfahrtunternehmen ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Fluggäste innerhalb der Gemeinschaft angewendet.“

iv) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Die Konsultationen binden die Beteiligten nicht, d. h. die Beteiligten behalten nach den Konsultationen das Recht zu unabhängigem Handeln in bezug auf Flugtarife oder Frachtsätze.“

Artikel 2

Bestehende Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen können bis spätestens 30. Juni 1997 geändert werden, um sie mit der vorliegenden Verordnung in Einklang zu bringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1524/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 6 und Anhang 4 des Protokolls Nr. 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens enthält eine spezielle Regelung für den Transit von Lastkraftwagen durch österreichisches Hoheitsgebiet gestützt auf ein System von Transitrechten (Ökopunkte).

Artikel 14 des Protokolls Nr. 9 sieht die Aufrechterhaltung nichtdiskriminierender physischer Kontrollen an der Grenze zwischen Österreich und anderen Mitgliedstaaten zur Überprüfung der gemäß Artikel 11 zugeteilten Ökopunkte und der bestehenden Kontingente für bilaterale Fahrten nach Artikel 12 des Protokolls Nr. 9 nur bis zum 31. Dezember 1996 vor.

Die Durchführung von Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 kann nach dem 31. Dezember 1996 neben anderen Kontrollmethoden durch ein elektronisches Kontrollsystem gewährleistet werden.

Wie in der Gemeinsamen Erklärung Nr. 18 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens vorgesehen, sollte die Kommission detaillierte Maßnahmen für die noch offenen technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Ökopunktesystem erlassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission⁽¹⁾ sollte daher entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 des Protokolls Nr. 9 eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3298/94 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Der Fahrer eines Lastkraftwagens im Hoheitsgebiet Österreichs hat die nachstehend aufgeführten Unterlagen mitzuführen und diese auf Verlangen den Aufsichtsbehörden zur Prüfung vorzulegen, entweder:

- a) ein ordnungsgemäß ausgefülltes Einheitsformular oder eine österreichische Bestätigung der Entrichtung von Ökopunkten für die betreffende Fahrt; ein Muster dieser als ‚Ökokarte‘ bezeichneten Bestätigung ist in Anhang A enthalten; oder
- b) ein im Kraftfahrzeug eingebautes elektronisches Gerät, das eine automatische Entwertung der Ökopunkte ermöglicht und als ‚Umweltdatenträger‘ (‚ecotag‘) bezeichnet wird; oder
- c) die in Artikel 13 aufgeführten geeigneten Unterlagen zum Nachweis darüber, daß es sich um eine Fahrt gemäß Anhang C handelt, für die keine Ökopunkte benötigt werden; oder
- d) geeignete Unterlagen aus denen hervorgeht, daß es sich nicht um eine Transitfahrt handelt und, wenn das Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist, daß dieser für diesen Zweck eingestellt ist.

Die zuständigen österreichischen Stellen geben die Ökokarte gegen Entrichtung der bei der Herstellung und Verteilung der Ökopunkte und Ökokarten anfallenden Kosten aus und errichten an geeigneten Stellen die erforderlichen Einrichtungen zum Lesen der Umweltdatenträger.

(2) Die Umweltdatenträger werden gemäß den in Anhang F aufgeführten technischen Spezifikationen hergestellt, programmiert und angebracht. Zulassung, Programmierung und Anbringung der Umweltdatenträger können durch die zuständigen Stellen eines jeden Mitgliedstaats erfolgen.

Der Umweltdatenträger wird so programmiert, daß er Informationen über das Land der Zulassung und den NO_x-Wert des Lastkraftwagens gemäß den Angaben des in Absatz 4 beschriebenen Dokuments über die Übereinstimmung mit der Produktion (COP) enthält.

(3) Der Umweltdatenträger wird gemäß Anhang G an der Windschutzscheibe des Lastkraftwagens angebracht. Es ist nicht übertragbar.

(4) Der Fahrer eines am oder nach dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Lastkraftwagens hat zum Nachweis der NO_x-Emissionen des Fahrzeugs ein COP-Dokument gemäß Anhang B mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei erstmals vor dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Lastkraftwagen und bei solchen, für die kein solches Dokument vorgewiesen wird, ist ein COP-Wert von 15,8 g/kWh anzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 20.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission schriftlich mit, welche innerstaatlichen Behörden berechtigt sind, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Dokumente und Umweltdatenträger auszustellen.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Soweit das Fahrzeug keinen Umweltdatenträger benutzt, wird die erforderliche Anzahl von Ökopunkten auf die Ökokarte aufgeklebt und entwertet. Die Ökopunkte sind durch Unterschrift so zu entwerten, daß sich der Schriftzug sowohl auf die Ökopunkte als auch auf das die Ökopunkte tragende Blatt erstreckt. Anstelle einer Unterschrift kann auch ein Stempel verwendet werden.

Eine Ökokarte, die mit der erforderlichen Anzahl von Ökopunkten versehen ist, wird den Kontrollorganen des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, oder Österreichs ausgehändigt, die anschließend eine Kopie mit der Zahlungsbestätigung zurückgeben.

(2) Ist das Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger versehen, wird nach Bestätigung einer anrechnungspflichtigen Transitfahrt von Ökopunkteguthaben des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, die Anzahl von Ökopunkten abgezogen, die den auf dem Umweltdatenträger des Fahrzeugs gespeicherten Angaben über die NO_x-Emissionen entspricht. Die hierfür erforderliche Infrastruktur wird von den österreichischen Behörden zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Umweltdatenträger versehen sind und im bilateralen Verkehr eingesetzt werden, muß der Umweltdatenträger so eingestellt werden, daß ersichtlich wird, daß vor der Einfahrt in österreichisches Hoheitsgebiet keine Transitfahrt durchgeführt wird.

(3) Wenn eine Ökokarte verwendet und das Zugfahrzeug bei einer Transitfahrt ausgewechselt wird, bleibt die bei der Einfuhr ausgestellte Zahlungsbestätigung gültig und ist weiter mitzuführen. Wenn der COP-Wert des neuen Zugfahrzeugs den auf dem Formular angegebenen Wert überschreitet, werden bei der Ausfahrt zusätzliche Ökopunkte auf eine neue Karte aufgeklebt und entwertet.

(4) Die Ökokarte und der Umweltdatenträger treten bei Fahrten, für die Ökopunkte zu entrichten sind, anstelle aller bislang für verkehrstatistische Zwecke verwendeten österreichischen Formulare.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Anzahl der auf der Ökokarte verbrauchten Punkte. Den jeweiligen einzelstaatlichen Behörden oder der Kommission werden gegebenenfalls Originale oder Durchschriften der Formulare mit entwerteten Ökopunkten zur Verfügung gestellt.

Wenn das Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist, setzen die österreichischen Behörden eine benannte Stelle des Mitgliedstaats, in dem das

Fahrzeug zugelassen ist, innerhalb von 48 Stunden davon in Kenntnis, daß eine Transitfahrt durchgeführt wurde. Auch die Kommission wird hiervon unterrichtet.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten unbeschadet des Artikels 14a.“

4. In Artikel 3 Absatz 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 wird durchgängiger Transitverkehr durch Österreich als bilateraler Verkehr betrachtet, wenn er über folgende Bahnhöfe abgewickelt wird.“

5. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Ökopunkte sind zwischen dem 1. Januar des Zuteilungsjahres und dem 31. Januar des darauffolgenden Jahres gültig.“

6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gelten Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates.“

(*) ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992, S. 1.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten leisten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe zur Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Protokoll Nr. 9 und diese Verordnung, insbesondere bei der Überprüfung der vorschriftsmäßigen Verwendung und Handhabung der Ökokarten und des Umweltdatenträgers.

(3) Kontrollen können nach Ermessen des Mitgliedstaats unter Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung an einem anderen Punkt als der Grenze durchgeführt werden.“

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die österreichischen Kontrollorgane können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgerüstet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

a) im Fall des Fahrzeugs oder dessen Betreiber liegen wiederholte Zuwiderhandlungen vor;

b) das Ökopunkteguthaben des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, ist unzureichend;

c) der Umweltdatenträger wurde von jemand anderen als der in Artikel 1 Absatz 2 hierzu ermächtigten Stelle manipuliert oder verändert;

d) der betreffende Mitgliedstaat hat dem Fahrzeug eine unzureichende Anzahl von Ökopunkten für eine Transitfahrt zugeteilt;

- e) das Fahrzeug verfügt nicht über die geeigneten Unterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) oder Buchstabe d) um nachzuweisen, warum der Umweltdatenträger so eingestellt wurde, daß erkenntlich wird, daß es sich nicht um eine Transitfahrt durch das österreichische Hoheitsgebiet handelt;
- f) der in Anhang F beschriebene Umweltdatenträger vom Typ x verfügt nicht über die für eine Transitfahrt erforderliche Anzahl von Ökopunkten.

(5) Die österreichischen Kontrollorgane können unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignete Maßnahmen treffen, wenn ein Fahrzeug nicht mit einem Umweltdatenträger ausgerüstet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) die Ökokarte wird den Kontrollorganen nicht entsprechend dieser Verordnung vorgelegt;
- b) die vorgelegte Ökokarte ist unvollständig oder unrichtig ausgefüllt oder die Ökopunkte wurden nicht vorschriftsmäßig aufgeklebt;
- c) das Fahrzeug verfügt nicht über ordnungsgemäße Papiere für den Nachweis darüber, daß keine Ökopunkte benötigt.“

7. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gedruckten Ökopunkte, die für das Aufkleben auf die Ökokarten bestimmt sind, werden den Mitgliedstaaten jedes Jahr in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt, und zwar jeweils vor dem 1. Oktober des vorhergehenden und vor dem 1. März des betreffenden Jahres.

Unter den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 9 genannten Bedingungen vermindert sich die Zahl der Ökopunkte für das betreffende Jahr um eine Anzahl, die nach der in Anhang 5 Nummer 3 des Protokolls festgelegten Methode berechnet wird.“

8. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen die verfügbaren Ökopunkte unter den betroffenen Güterkraftverkehrsunternehmen auf, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden und geben der Kommission bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres die Ökopunkte zurück, von denen aufgrund von vorliegenden Daten und Verkehrsschätzungen für die letzten Monate des Jahres angenommen werden kann, daß sie bis zum Jahresende nicht mehr verbraucht werden.“

9. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ökopunkte aus der Gemeinschaftsreserve werden den Mitgliedstaaten von der Kommission

gemäß dem in Artikel 16 des Protokolls Nr. 9 festgelegten Verfahren spätestens einen Monat vor Jahresende zugeteilt.

Die erneute Zuteilung wird entsprechend den Einzelheiten in Anhang E nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- die besondere Lage Griechenlands und Italiens,
- die Auswirkungen der deutschen Vereinigung,
- die Förderung alternativer Verkehrsträger für den Transit durch Österreich, insbesondere die ‚Rollende Landstraße‘,
- die Anzahl der den Mitgliedstaaten zugeteilten und von diesen tatsächlich verwendeten Ökopunkten,
- die durchschnittlichen NO_x-Emissionswerte von Fahrzeugen der Mitgliedstaaten, die am Transitverkehr teilnehmen,
- unvorhergesehene Ereignisse.“

10. In Artikel 9 werden die Worte „zur Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens“ gestrichen.

11. In Artikel 10 werden die Worte „Zur Klarstellung“ durch die Worte „Im Sinne“ ersetzt.

12. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 1997 ist die Verwendung von Ökokarten oder Umweltdatenträgern im Transitverkehr zulässig.

Ab dem 1. Januar 1998 gestattet es die Kommission den einzelnen Mitgliedstaaten, jährlich bis zu 0,6 % der für die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 festgelegten Gesamtökopunktezahl auf ihren Ökokarten zu verwenden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens zum 1. August eines jeden Jahres die Anzahl der Ökopunkte mit, die sie für das darauffolgende Jahr verwenden möchten. Die Kommission wird diese Ökopunkte in einer einzigen Tranche vor dem 1. Dezember zuteilen. Die Ökokarten werden gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 zugeteilt.“

13. Anhang E wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

14. Die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Anhänge F und G werden angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission
Neil KINNOCK
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG E

KRITERIEN FÜR DIE NEUVERTEILUNG VON ÖKOPUNKTEN

Die besondere Lage Griechenlands und Italiens

Von der Gemeinschaftsreserve, die 3,34 % der Gesamtzahl der Ökopunkte beträgt, erhält Italien prinzipiell einen Anteil von Ökopunkten, der 4 874 der Punkte gemäß Anhang D und Griechenland einen Anteil, der 576 der Punkte gemäß Anhang D entspricht. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage von Prioritäten. Ferner werden alle erforderlichen Anstrengungen unternommen, um zu gewährleisten, daß bei der Zuteilung an Griechenland die griechischen Bedürfnisse in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Die Auswirkungen der deutschen Vereinigung

Ferner erhält Deutschland einen Anteil von Ökopunkten, der 6 444 der Punkte gemäß Anhang D entspricht.

Die Förderung alternativer Verkehrsträger für den Transit durch Österreich, insbesondere die „Rollende Landstraße“

Alle der Kommission für eine Neuverteilung zurückgegebenen österreichischen Ökopunkte werden den Mitgliedstaaten, die zusätzliche Ökopunkte beantragen, im Verhältnis zu den statistischen Angaben zugeteilt, die einen Nachweis darüber liefern, daß Lastkraftwagen mit Zulassung in dem betreffenden Mitgliedsland die „Rollende Landstraße“ in Österreich benutzen.

Die Anzahl der den Mitgliedstaaten zugeteilten und tatsächlich verwendeten Ökopunkte. Die durchschnittlichen NO_x-Emissionswerte von Fahrzeugen der Mitgliedstaaten, die am Transitverkehr teilnehmen.

Die verbleibenden Ökopunkte werden den Mitgliedstaaten, die zusätzliche Ökopunkte beantragen, im Verhältnis zu den für jeden einzelnen Mitgliedstaat festgelegten Koeffizienten wie folgt zugeteilt:

- Anzahl der als notwendig erachteten Ökopunkte, ermittelt durch Extrapolation der neuesten statistischen Angaben aus Österreich;
- multipliziert mit dem Verhältnis der einem Mitgliedstaat zugeteilten und von diesem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Ökopunkte;
- multipliziert mit den jüngsten Mittelwerten der NO_x-Emissionen der Transitfahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats, als Prozentsatz der für das betreffende Jahr festgelegten Planzahl.“

ANHANG II

„ANHANG F

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN DES UMWELTDATENTRÄGERS

Nahbereichskommunikation Bake — Fahrzeug

DSCR-relevante (Vor-)Normen und Technische Berichte

Für die Nahbereichskommission zwischen Fahrzeugen und straßenseitiger Infrastruktur müssen folgende von CEN/TC 278 herausgegebene Dokumente beachtet werden:

- a) prENV278/9/ #62 ‚DSRC Physical Layer using Microwave at 5.8 GHz‘
- b) prENV278/9/ #64 ‚DSRC Data Link Layer‘
- c) prENV278/9/ #65 ‚DSRC Application Layer‘

Typenprüfung

Der Lieferant des Fahrzeugdatenträgers muß für diese Geräte Typenprüfungszeugnisse einer akkreditierten Prüfungsanstalt vorlegen, in denen jeweils die Einhaltung aller Grenzwerte bestätigt wird, welche in der z. Z. gültigen I-ETS 300674 spezifiziert sind.

Betriebsbedingungen

Der Fahrzeugdatenträger für das automatische Ökopunktsystem muß die geforderte Funktionalität unter folgenden Betriebsbedingungen gewährleisten:

- Umgebungsbedingungen: Umgebungstemperatur von -25°C bis $+70^{\circ}\text{C}$,
- Witterungsbedingungen: alle zu erwartenden,
- Verkehr: mehrspurig, frei fließend,
- Geschwindigkeitsbereich: von ‚Stop and Go‘ bis zu 120 km/h.

Die hier genannten Betriebsbedingungen gelten lediglich als Mindestanforderungen. Sollten die erwarteten DSCR-relevanten (Vor-)Normen höhere Anforderungen stellen, so gelten die in den (Vor-)Normen enthaltenen Bedingungen vorrangig!

Der Fahrzeugdatenträger darf nur auf Mikrowellen-Signale reagieren, welche von ihm unterstützte Applikationen kennzeichnen.

Fahrzeugdatenträger*Identifikation*

Jeder Fahrzeugdatenträger muß eine einzigartige Identifikationsnummer tragen. Diese muß neben der erforderlichen Anzahl Stellen für die Unterscheidung auch eine Prüfsumme über diese Stellen zur Kontrolle der Integrität enthalten.

Montage

Der Fahrzeugdatenträger ist für eine Montage hinter der Windschutzscheibe des LKW bzw. Zugfahrzeuges auszulegen. Der Montagevorgang muß den Fahrzeugdatenträger — soweit wie mit vertretbarem technischen Aufwand realisierbar — untrennbar mit dem Fahrzeug zu verbinden.

Ein Verhindern der Kommunikation mit der Straßenseitigen Infrastruktur durch einfaches Abdecken des Fahrzeugdatenträgers darf nicht möglich sein.

Transitdeklaration

Der Fahrzeugdatenträger hat über eine Eingabemöglichkeit zur Deklaration einer Ökopunkt-befreiten Fahrt zu verfügen.

Der Status dieser Deklaration muß entweder am Fahrzeugdatenträger klar ersichtlich sein oder es muß die Möglichkeit geben, ihn in eine definierte Ausgangsstellung zu versetzen. In jedem Fall muß sichergestellt sein, daß für die Bewertung im System nur der Status zum Zeitpunkt der Einreise herangezogen wird.

Äußere Kennzeichnung

Jeder Fahrzeugdatenträger muß auch im Rahmen einer Sichtprüfung eindeutig identifiziert werden können. Dazu ist es erforderlich, daß die obengenannte einzigartige Identifikationsnummer auf der Oberfläche unverwischbar angebracht ist.

Es muß ferner die Möglichkeit bestehen, auf der Oberfläche des Fahrzeugdatenträgers eine unablösbare und unverwischbare Kennzeichnung in Form von vorbereiteten Klebeetiketten anzubringen. Diese Kennzeichnung hat den Ökopunktwert des jeweiligen Fahrzeuges zu beinhalten (‚5‘, ‚6‘, ... ‚16‘).

Diese Spezialetiketten müssen eine hohe Fälschungssicherheit und ausreichende mechanische Festigkeit sowie Licht- und Temperaturbeständigkeit aufweisen. Sie müssen eine ausreichend hohe Klebekraft aufweisen und dürfen nur durch Zerstörung vom Fahrzeugdatenträger abgelöst werden können.

Manipulationssicherheit

Das Gehäuse muß derart beschaffen sein, daß Manipulationen an den inneren Bestandteilen soweit wie technisch möglich ausgeschlossen sind und alle Eingriffe im Nachhinein erkennbar sind.

Datenspeicher

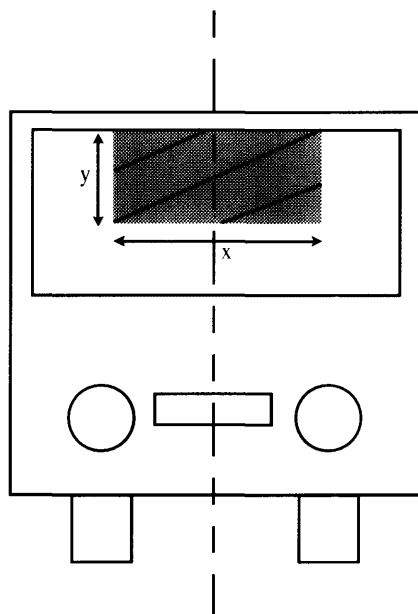
Der Datenspeicher im Fahrzeugdatenträger ist so zu dimensionieren, daß für folgende Daten ausreichend Platz zur Verfügung steht:

- Identifikationsnummer
- Fahrzeugdaten
 - Fahrzeugkennzeichen
 - COP-Wert
- Transaktionsdaten
 - Kennung der Grenzstation
 - Reiserichtung
 - Zeitstempel
 - Status der Fahrtdeklaration
 - Sperrinformationen
- Statusdaten
 - Manipulation
 - Batteriestatus
 - Status der letzten Kommunikation

Darüber hinaus ist eine mindestens dreißigprozentige Reserve vorzusehen.

ANHANG G

MONTAGEANFORDERUNGEN FÜR DEN UMWELTDATENTRÄGER



Der Umweltdatenträger ist an der Innenseite der Windschutzscheibe innerhalb eines hierfür gekennzeichneten Bereichs (s. obige Darstellung) mit den folgenden Abmessungen anzubringen:

$x = 100 \text{ cm}$

$y = 80 \text{ cm}^{\ast}$.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1525/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang XIIIa zum Europa-Abkommen mit Bulgarien⁽²⁾ sind die Höchstmengen für die Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schaf- und Ziegenfleisch im Rahmen präferenzierter Zollkontingente festgelegt. Für das Jahr 1996 wurden diese Kontingente eröffnet mit der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1225/96⁽⁴⁾.

Nach den Bestimmungen des Europa-Abkommens können von Bulgarien begrenzte Ausfuhrmengen für lebende Tiere in Fleischmengen umgewandelt werden. Bulgarien hat bei der Gemeinschaft für 1996 die Umwandlung einer Ausfuhrmenge von 1 000 Tonnen lebender Tiere (Schlachtkörperäquivalent, nicht entbeint)

in 1 000 Tonnen Fleisch beantragt. Die Umwandlung betrifft nur einen Teil der betreffenden Erzeugnismengen bulgarischen Ursprungs, die im Rahmen der Zollkontingente in die Gemeinschaft eingeführt werden können; sie kann daher bewilligt werden.

Dementsprechend sind die Mengen für Bulgarien in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1225/96 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 werden die Mengen Bulgariens für lebende Tiere durch „1 123“ und für Fleisch durch „2 640“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 3.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 35.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 71.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1526/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 233/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erzeugern in den benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/786/EWG⁽⁶⁾, wird eine Sonderbeihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96 der Kommission⁽⁸⁾.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 kann ein Erzeuger diese Beihilfe erhalten, wenn mindestens 50 % seiner Betriebsfläche in solchen Gebieten gelegen sind und zur Erzeugung von Schafen und/oder Ziegen verwendet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 sieht vor, daß diese Beihilfe unter den Bedingungen gewährt wird, die zur Gewährung der Prämie an Schaf- und Ziegenfleischerzeuger erfüllt sein müssen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2946/95⁽¹⁰⁾, wurden die zur Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen erlassen. Letztere schließen keine besonderen Bestimmungen für die Erzeuger ein, für welche diese Sonderbeihilfe gewährt wird.

Um zu verhindern, daß eine Beihilfe unrechtmäßig Erzeugern gewährt wird, deren Betriebsflächen nur teilweise in benachteiligten Gebieten gelegen sind, sollten die entsprechenden Verwaltungskontrollen und Inspektionen im Rahmen der Kontrollen verschärft werden, welche sich auf die Gewährung der genannten Sonderbeihilfe beziehen. Zu diesem Zweck ist ein flächenbezogener Antrag auszufüllen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94⁽¹²⁾. Erzeuger, die nach der genannten Verordnung diesen Antrag nicht stellen müssen, sollten dagegen durch eine Sondermeldung belegen, daß mindestens 50 % der zur Erzeugung von Schafen und/oder Ziegen genutzten Flächen auf benachteiligte Gebiete entfallen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 wird der nachstehende Artikel 1a eingefügt:

*„Artikel 1a***Anwendung der Sonderbeihilfe in bestimmten benachteiligten Gebieten (Verordnung (EWG) Nr. 1323/90)**

1. Einem Erzeuger, der die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 erfüllt, wird die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 genannte Sonderbeihilfe gewährt,

a) wenn er für das betreffende Wirtschaftsjahr die landwirtschaftliche Nutzfläche seines Betriebes meldet und dazu die Flächen, die auf benachteiligte Gebiete entfallen und zur Erzeugung von Schafen und/oder Ziegen verwendet werden, in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 1982, S. 19.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 99.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 26.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.

dem die flächenbezogene Beihilfe betreffenden Antragsformular gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen ausweist;

- b) wenn er für das betreffende Wirtschaftsjahr nicht die Meldung gemäß Buchstabe a), sondern eine Sondermeldung abgibt, in der gegebenenfalls auf die Flächenidentifizierung im Rahmen des integrierten Systems Bezug genommen wird. In dieser Meldung ist die Lage der Gesamtheit der in seinem Besitz befindlichen, von ihm gepachteten oder anderswie genutzten Flächen unter Angabe ihrer Größe und der auf benachteiligte Gebiete entfallenden, zur Erzeugung von Schafen und/oder Ziegen genutzten Flächen auszuweisen. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß diese Sondermeldung Teil des Antrags auf Gewährung der Mutterschaf- und/oder Ziegenprämie ist.

2. Die zuständige Behörde kann die Vorlage einer Besitzurkunde, eines Pachtvertrags, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Erzeugern oder gegebenenfalls einer Bescheinigung der örtlichen oder regionalen Behörde verlangen, welche dem betreffenden Erzeuger die zur Erzeugung von Schafen und/oder Ziegen genutzten Flächen zur Verfügung gestellt hat. In dieser Bescheinigung muß die dem betreffenden Erzeuger zur Verfügung gestellte Fläche unter Angabe der Flächen eingetragen sein, die auf benachteiligte Gebiete entfallen.

3. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die genannte Sondermeldung auch in dem unter Punkt 1 Buchstabe b) genannten Fall in Form des die flächenbezogene Beihilfe betreffenden Antragsformulars eingereicht wird.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 30. Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres die Zahl der Erzeuger, die zur Begründung ihres Prämienantrags die unter Punkt 1 Buchstabe b)

genannte Bescheinigung vorgelegt haben, und ihre regionale Verteilung mit.

5. Die flächenbezogene Meldung und die Sondermeldung müssen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 überprüft werden. Der auf benachteiligte Gebiete entfallende, für die Erzeugung von Schafen und/oder Ziegen genutzte Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des jeweiligen Betriebs werden unter Zugrundelegung der Flächen berechnet, die gemäß den vorstehend genannten Artikeln tatsächlich festgestellt werden.

6. Ist aus den genannten Belegen ersichtlich, daß mindestens 50 % seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen auf benachteiligte Gebiete entfallen und zur Erzeugung von Schafen und/oder Ziegen genutzt werden, während ihr festgestellter Flächenanteil tatsächlich weniger als 50 % ausmacht, werden die Sonderbeihilfen nicht gewährt und die Mutterschafprämie um das Dreifache des Unterschieds zwischen dem festgestellten Prozentsatz und 50 % gekürzt.

Einem Betriebsleiter,

- der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Falschmeldung abgibt, wird für das jeweilige Wirtschaftsjahr keine Mutterschaf- bzw. Ziegenprämie gewährt;
- der vorsätzlich eine Falschmeldung abgibt, wird außerdem im folgenden Wirtschaftsjahr keine Mutterschaf- bzw. Ziegenprämie gewährt.

Diese Strafen werden nicht angewandt, wenn der Erzeuger nachweist, daß sich seine Flächenangaben auf Angaben stützen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die für das Wirtschaftsjahr 1997 und die folgenden Wirtschaftsjahre gestellten Prämienanträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1527/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3072/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2
und Artikel 14 Absatz 16,Die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird wie folgt geän-
dert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In Artikel 12 Absatz 4 wird der nachstehende Unterab-
satz angefügt:

„Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des
Kalendermonats nach dem Monat der Lizenzbeantra-
gung. Die späteren Anpassungen erfolgen monatlich.“Die durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 eingeführten Interventionsankaufpreise für
Rohreis werden ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 durch
einen einheitlichen Interventionspreis ersetzt. Bezogen
auf die zwischen dem Wirtschaftsjahr 1995/96 und dem
Wirtschaftsjahr 1996/97 vorzunehmende Umstellung,
sollte die Kürzung der Erstattungen, die gemäß Artikel 12
Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1029/96⁽⁴⁾, zum Ende des Wirtschaftsjahres gewährt
werden, unter Berücksichtigung des Unterschieds
zwischen den Interventionsankaufpreisen, die im
ersten Wirtschaftsjahr ohne monatliche Zuschläge
gegolten haben, und dem Interventionspreis des
folgenden Wirtschaftsjahres berechnet werden. Auf diese
Weise läßt sich eine, bedingt durch Anwendung des
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen
Interventionspreises statt der durch den genannten
Artikel eingeführten Interventionsankaufpreise, zu starke
Kürzung vermeiden.

2. In Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) wird der nachste-
hende Unterabsatz angefügt:

„Auf Rohreis ist jedoch beim Übergang vom Wirt-
schaftsjahr 1995/96 auf das Wirtschaftsjahr 1996/97
der Unterschied anwendbar, der zwischen den Inter-
ventionsankaufpreisen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 im ersteren Wirt-
schaftsjahr ohne monatliche Zuschläge galten, und
dem im Wirtschaftsjahr 1996/97 geltenden Interven-
tionspreis besteht.“Die Erstattungen sind am ersten Tag des Kalendermonats
nach dem Monat der Lizenzbeantragung erstmals anzu-
passen.

3. In Artikel 13 Absatz 2 erhält der erste Unterabsatz
folgende Fassung:

„(2) Hinsichtlich der erteilten Einfuhrlicenzen teilen
die Mitgliedstaaten täglich die unter die Lizenzen
fallenden Mengen je Produktcode und für Weich-
weizen je Güteklasse und Ursprung mit. In den für
Reis zu erteilenden Einfuhrlicenzen ist außerdem der
Ursprung zu vermerken.“Aus statistischen Gründen empfiehlt es sich, daß die
Mitgliedstaaten der Kommission die Reismengen täglich
mitteilen, für die je Ursprung Einfuhrlicenzen erteilt sind.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —Artikel 1 Ziffer 2 gilt für die ab 1. Mai 1996 erteilten
Lizenzen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 31. 12. 1995, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1996, S. 1.Artikel 1 Ziffern 1 und 3 gelten für die ab 1. September
1996 erteilten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1528/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 22 derselben Verordnung erlassen. Im Gegensatz zur Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95, legt der Rat keine Grundregeln fest.

Die vorgenannten Artikel 4 und 5 entsprechen im wesentlichen der Regelung für die Übernahme durch die Interventionsstellen sowie den Sondermaßnahmen, die eine massive Inanspruchnahme der Intervention vermeiden sollen. Mit Artikel 5 wird die Interventionsregelung außerdem um Maßnahmen ergänzt, die einen Versorgungsmangel an Rohreis infolge von Naturkatastrophen ausgleichen sollen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 des Rates⁽³⁾ wurden die Standardqualität für Rohreis und der entsprechende Interventionspreis festgelegt, wobei die Anforderungen gemessen an der vorherigen Regelung angehoben wurden.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, mittels der notwendigen Anpassungen und näheren Ausführungen die Bestimmungen für Interventionskäufe der Verordnungen (EWG) Nr. 1424/76⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1425/76⁽⁵⁾ des Rates, die durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgehoben wurden, sowie die in der Verordnung Nr. 470/67/EWG der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3528/92⁽⁷⁾, vorgesehenen Maßnahmen durch die Regelung der vorliegenden Verordnung zu ersetzen und die Verordnung Nr. 470/67/EWG aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Besitzer einheitlicher Partien von mindestens 20 Tonnen in der Gemeinschaft geerntetem Rohreis ist berechtigt, diesen Reis der Interventionsstelle anzubieten.

Die Interventionsstellen können jedoch eine größere Mindestmenge festsetzen.

Artikel 2

(1) Um zur Intervention angenommen zu werden, muß der Rohreis gesund und handelsüblich sein.

(2) Der Rohreis gilt als gesund und handelsüblich, wenn er von gesundem Geruch und frei von lebenden Insekten ist und wenn

- der Feuchtigkeitsgehalt 15 % nicht übersteigt;
- die Ausbeute bei der Verarbeitung um nicht mehr als 14 Prozentpunkte unter der in Anhang II aufgeführten Grundaube liegt;
- der prozentuale Anteil minderwertiger Körner folgende Höchstwerte nicht übersteigt:

	Rundkörniger Reis KN-Code 1006 10 92	Mittel- und langkörniger Reis A KN-Codes 1006 10 94 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN-Code 1006 10 98
kreidige Körner	6	4	4
Körner mit roten Rillen	10	5	5
gefleckte Körner	3	2	2
fleckige Körner	1	0,75	0,75
bernsteinfarbige Körner	1	0,50	0,50
gelbe Körner	0,175	0,175	0,175

- die nach der Gemeinschaftsregelung anwendbaren zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschritten werden. Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 6.

(3) Übersteigt der Anteil der verschiedenen Verunreinigungen des Rohreises 0,1 %, so kann er nur zur Intervention angenommen werden, wenn für jede weitere Abweichung um 0,01 % ein Abschlag von 0,02 % des Interventionspreises angewandt wird. (Unter dem Begriff der verschiedenen Verunreinigungen sind ungenießbare Fremdkörper aus mineralischen oder pflanzlichen Stoffen zu verstehen, wenn sie nicht giftig sind, sowie eßbare fremde Körner oder Teile davon.)

Artikel 3

(1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Rohreises den für die Rohreis-Standardqualität zugrunde gelegten Gehalt, so ergeben sich die anzuwendenden Abschläge aus Anhang I.

(2) Entfernt sich die Ausbeute bei der Verarbeitung des zur Intervention angebotenen Reises von der in Anhang II Teil B vorgesehenen Grundausschüttung bei der Verarbeitung für die betreffende Sorte, so ergeben sich die anzuwendenden Zu- und Abschläge aus Anhang II A.

(3) Übersteigen die minderwertigen Körner bei dem zur Intervention angebotenen Rohreis die für die Rohreis-Standardqualität zulässigen Grenzen, so ergeben sich die anzuwendenden Abschläge aus Anhang III.

(4) Die obengenannten Zu- und Abschläge werden in Anwendung der in den Anhängen genannten Prozentsätze auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis berechnet.

Artikel 4

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention ist schriftlich bei einer Interventionsstelle einzureichen und muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name des Anbieters,
- Lagerort des angebotenen Reises,
- Menge, Grundbeschaffenheit und Erntejahr des Reises,
- Interventionsort, für den das Angebot gemacht wird.

Ferner enthält das Angebot eine Erklärung, daß es sich um ein Erzeugnis aus der Gemeinschaft handelt.

Die Interventionsstelle kann jedoch Angebote in einer anderen schriftlichen Form, insbesondere auf fernschriftlichem Wege, zulassen, sofern sie alle vorgenannten Angaben enthalten.

(2) Die Annahme von Angeboten durch die Interventionsstelle erfolgt ohne Verzögerung und unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen der Rohreis übernommen wird. Gegen diese Bedingungen kann nur innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Annahme Einspruch eingelegt werden.

(3) Der dem Verkäufer zu zahlende Preis ist der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für

eine frei an das Lager angelieferte, nicht abgeladene Ware, festgelegte Preis, der für den bei der Annahme des Angebots als Liefermonat bezeichneten Monat und unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gemäß den Anhängen I bis IV gilt.

(4) Die Zahlung erfolgt zwischen dem 30. und 35. Tag nach Beginn der Übernahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.

Artikel 5

(1) Die Angebote zur Intervention sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 an die Interventionsstelle für einen Handelsplatz zu richten, der unter den drei Handelsplätzen ausgewählt wird, die dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, am nächsten gelegen sind.

(2) Unter den am nächsten gelegenen Handelsplätzen sind die Handelsplätze zu verstehen, zu denen der Rohreis mit den niedrigsten Kosten befördert werden kann. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstellen entscheiden über den Ort, an dem der Rohreis übernommen wird.

(2) Die Interventionsstelle kann den Rohreis nicht an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz, sondern an dem Ort übernehmen, an dem sich der Reis befindet. In diesem Fall entspricht der zu zahlende Preis dem Preis gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, der an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz gilt, abzüglich der günstigsten Transportkosten von dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zu diesem Handelsplatz. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

(3) Übernimmt die Interventionsstelle den Rohreis weder an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz noch an dem Ort, an dem sich der Reis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so werden die Transportkosten von dem Ort, an dem sich der Reis befindet, bis zum Ort der Übernahme von der Interventionsstelle getragen. In diesem Fall wird der dem Verkäufer zu zahlende Preis nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt.

Artikel 7

(1) Der Zeitpunkt der Übernahme wird von der Interventionsstelle festgelegt. Die tatsächliche Lieferung muß jedoch, außer in Fällen höherer Gewalt, bis Ende des zweiten Monats nach Annahme des Angebots, spätestens aber bis 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

(2) Die tatsächliche Übernahme durch die Interventionsstelle erfolgt in Anwesenheit des Verkäufers oder seiner bevollmächtigten Stellvertreter.

(3) Der angebotene Reis wird von der Interventionsstelle übernommen, sobald sie oder ihr Vertreter die Menge und die Einhaltung der in den Artikeln 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestbeschaffenheitsmerkmale für die gesamte Partie festgestellt hat.

(4) Die Beschaffenheitsmerkmale sind mittels einer für die angebotene Partie repräsentativen Stichprobe festzustellen, die aus mindestens einer Probe je Lieferung besteht, wobei mindestens alle 10 Tonnen eine Probe entnommen werden muß.

(5) Die Interventionsstelle läßt die äußeren Beschaffenheitsmerkmale der entnommenen Proben analysieren.

Ergeben diese Analysen, daß der angebotene Reis nicht der für die Intervention vorgeschriebenen Mindestqualität entspricht, so muß der Anbieter den Reis auf seine Kosten zurücknehmen. In diesem Fall gehen die Lagerkosten ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Anbieter die Analysen mitgeteilt werden, zu Lasten des Anbieters, sofern dieser nicht in dem in Absatz 6 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren obsiegt.

(6) Kann über die Qualität oder die Beschaffenheit des angebotenen Rohreises keine Einigung erzielt werden, so werden einem von den zuständigen Behörden zugelassenen Laboratorium kontradiktorisch entnommene Proben zur Analyse vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind maßgeblich. Die diesbezüglichen Kosten werden von der unterlegenen Partei getragen.

(7) Die Interventionsstelle erstellt über jedes Angebot ein Übernahmeprotokoll mit folgenden Angaben:

— Datum der Überprüfung der Menge und der Mindestbeschaffenheitsmerkmale,

— Liefergewicht,

— Anzahl der Probenahmen zur Zusammenstellung der repräsentativen Stichprobe,

— festgestellte äußere Beschaffenheitsmerkmale.

(8) Der Verkäufer und die Interventionsstelle können sich durch ihren jeweiligen bevollmächtigten Stellvertreter vertreten lassen.

Artikel 8

Soweit erforderlich erlassen die Interventionsstellen weitere Verfahrens- und Übernahmbedingungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind, um den in ihrem Mitgliedstaat bestehenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Die Verordnung Nr. 470/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ABSCHLÄGE AUFGRUND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS

Wirtschaftsjahr 1996/97

Feuchtigkeitsgehalt	Abschlag
von 14 bis 15 %	Der Prozentsatz des auf den Interventionspreis anzuwendenden Abschlags entspricht dem doppelten Wert der Prozentpunkte, um den der Feuchtigkeitsgehalt von 14 % überschritten wird

Ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98

Feuchtigkeitsgehalt	Abschlag
von 13 bis 15 %	Der Prozentsatz des auf den Interventionspreis anzuwendenden Abschlags entspricht dem doppelten Wert der Prozentpunkte, um den der Feuchtigkeitsgehalt von 13 % überschritten wird

ANHANG II

A. Zu- und Abschläge aufgrund der Ausbeute bei der Verarbeitung

Ausbeute von Rohreis in ganzen Körnern bei der Verarbeitung zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteeinheit
Höhere Ausbeute als Grundausbeute	Zuschlag von 1 %
Geringere Ausbeute als Grundausbeute	Abschlag von 1 %
Gesamtausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteeinheit
Höhere Ausbeute als Grundausbeute	Zuschlag von 0,80 %
Geringere Ausbeute als Grundausbeute	Abschlag von 0,80 %

B. Grundausbeute bei der Verarbeitung

Qualitätsbezeichnung	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Carillon	65	69
Argo, Selenio, Coachi	64	71
Alpe, Balilla, Balilla GG, Balilla Sollana, Bomba, Bombon, Colina, Elio, Frances, Lido, Liso, Matusaka, Monticili, Pegonil, Strella, Thainato, Thaiperla, Ticinese, Veta, Leda, Marenny, Clot, Albada, Guadimar	63	71
Ispaniki A, Makedonia	62	71
Europa, Loto, Riva, Rosa Marchetti, Veneria	61	70
Tolima	61	69
Inca	61	68
Arome	60	71
Alfa, Ariete, Bahia, Carola, Cigalon, Corallo, Cripto, Cristal, Drago, Girona, Graldo, Indio, Italico, Jucar, Koral, Lago, Lemont, Miara, Molo, Navile, Niva, Onda, Padano, Panda, Pierina, Marchetti, Ribe, Ringo, Rio, S. Andrea, Senia, Sequial, Smeraldo, Star, Stirpe, Vela, Vitro, Calca, Dion	60	70
Strymonas	60	69
Anseatico, Arlesienne, Baldo, Belgioioso, Betis, Euribe, Italpatna, Marathon, Redi, Ribello, Rizzotto, Rocca, Roma, Romano, Romeo, Tebre, Volano	59	70
Bonnet Bell, Rita, Silla, Thaibonnet, L 202, Puntal	58	70
Evropi, Melas	58	68
Arborio, Arlatan, Blue Belle, Blue Belle „E“, Blue Bonnet, Calendal, Razza 82, Rea	56	70

Qualitätsbezeichnung	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamt- ausbeute (in %)
Cesariot, Maratelli, Precoce Rossi	56	68
Carnaroli, Elba, Vialone Nano	55	70
Delta	55	68
Axios	55	65
Roxani	55	64
	54	69
Irat 348, Mana	45	65
Pygmalion	50	69
Ohne Sortenbezeichnung	63	71

ANHANG III

ABSCHLÄGE AUFGRUND NICHT EINWANDFREIER KÖRNER

Wirtschaftsjahr 1996/97

Mängel der Körner	Anteil nicht einwandfreier Körner			Abschlag
	Rundkörniger Reis KN-Code 1006 10 92	Mittel- und langkörniger Reis A KN-Codes 1006 10 94 und 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN-Code 1006 10 98	
Kreidige Körner	zwischen 2,5 und 6 %	zwischen 2,5 und 4 %	zwischen 2 und 4 %	1 % je halben Prozentpunkt
Rote Rillen	zwischen 1 und 10 %	zwischen 1 und 5 %	zwischen 1 und 5 %	1 % je Prozentpunkt
Gefleckte Körner	zwischen 0,5 und 3 %	zwischen 0,5 und 2 %	zwischen 0,5 und 2 %	1,25 % je halben Prozentpunkt
Fleckige Körner	zwischen 0,25 und 1 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Bernsteinfarbene Körner	zwischen 0,05 und 1 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Gelbe Körner	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	6 % je achtel Prozentpunkt

Ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98

Mängel der Körner	Anteil nicht einwandfreier Körner			Abschlag
	Rundkörniger Reis KN-Code 1006 10 92	Mittel- und langkörniger Reis A KN-Codes 1006 10 94 und 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN-Code 1006 10 98	
Kreidige Körner	zwischen 2 und 6 %	zwischen 2 und 4 %	zwischen 1,5 und 4 %	1 % je halben Prozentpunkt
Rote Rillen	zwischen 1 und 10 %	zwischen 1 und 5 %	zwischen 1 und 5 %	1 % je Prozentpunkt
Gefleckte Körner	zwischen 0,5 und 3 %	zwischen 0,5 und 2 %	zwischen 0,5 und 2 %	1,25 % je halben Prozentpunkt
Fleckige Körner	zwischen 0,25 und 1 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Bernsteinfarbene Körner	zwischen 0,05 und 1 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Gelbe Körner	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	6 % je achtel Prozentpunkt

VERORDNUNG (EG) Nr. 1529/96 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 1996
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 des Rates vom 12. Dezember 1989 zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/96⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer festgelegt. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß die im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen bezüglich der Führung eines Mastregisters vorgesehenen Bestimmungen sowie die Verpflichtungen, denen die Mäster gegenüber den Begünstigten der den Erzeugern dieser Lämmer gewährten Prämie nachkommen müssen, nicht klar genug gefaßt sind. Diese Bestimmungen sollten daher entsprechend ausgebaut werden wobei jedoch vorzusehen ist, daß dieses Register kein unnützes Doppel des Registers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sein darf⁽⁷⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2814/89 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 4.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 3.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 35.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996, S. 15.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32.

1. In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird nach dem dritten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Identifizierung der Partie;“.

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Halter von Mastlämmern muß für jede Mastpartie ein nach dem Muster im Anhang erstelltes Mastregister gemäß der Richtlinie 92/102/EWG des Rates^(*) führen.“

^(*) ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32.“

3. In Artikel 1 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Erfolgt die Mast außerhalb des Betriebs des Begünstigten, so darf diese nur durch einen einzelnen Mäster innerhalb der in der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 vorgesehenen Mindestmastdauer von 45 Tagen durchgeführt werden; der Betreiber des Mastbetriebs bedarf einer vorherigen Zulassung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Prämienantrag gestellt wurde. Außerdem muß sich dieser Betreiber insbesondere dazu verpflichten,

— dem Prämienbegünstigten für jede Mastpartie die für die Erlangung der Prämie erforderlichen Angaben aus dem Mastregister zu übermitteln, nämlich:

— Ort, an dem die Mast erfolgt, mit Angabe des Maststalls,

— Zeitpunkt des Abgangs der Lämmer der Partie,

— durchschnittliches Gewicht einer jeden Abgangspartie,

— gegebenenfalls Angabe der Verluste an Lämmern während der Mast und Grund für diesen Verlust (natürliche Ursachen oder höhere Gewalt),

— sich den zur Überprüfung der tatsächlichen Durchführung der Mast vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen,

— wenn die Mast der Tiere auf verschiedene Schäfereien verteilt ist, anhand der von den betreffenden Schäfereien mitgeteilten Angaben ein zentrales Register über die täglichen Zu- und Abgänge der in den verschiedenen Schäfereien gemästeten Partien mit Angabe der Zahl der betreffenden Tiere zu führen.“

4. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender letzter Unterabsatz angefügt:

„Wurde eine der im vorherigen Unterabsatz genannten Verpflichtungen aufgrund einer wissentlich oder grob fahrlässig falschen Erklärung des Mästers nicht eingehalten, so wird dem Mastbetrieb für das Wirtschaftsjahr nach der Feststellung der Nichteinhaltung die Zulassung entzogen.“

5. Artikel 1 Absatz 4 wird gestrichen.

6. Der Anhang dieser Verordnung wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Wirtschaftsjahr 1997 zu gewährenden Prämien.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1530/96 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1996****zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 1366/96 der Kommission⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1517/
96⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 1366/96 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 1366/96 werden durch die Anhänge I und II zur
vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1996, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 101.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	15,96	5,96
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	15,96	5,96
	mittlerer Qualität	30,21	20,21
	niederer Qualität	44,54	34,54
1002 00 00	Roggen	51,65	41,65
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	51,65	41,65
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	51,65	41,65
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	52,61	42,61
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	52,61	42,61
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	65,76	55,76

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 16. 7. 1996 bis 29. 7. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	140,61	141,49	133,86	114,68	179,15 ⁽¹⁾	125,29 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,88	7,16	32,38	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	20,38	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 9,17 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 17,80 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1531/96 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (*)	(ECU/100 kg)	KN-Code	Drittland-Code (*)	(ECU/100 kg)	
		Pauschaler Einfuhrpreis			Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	69,4		388	95,1	
	060	80,2		400	80,8	
	064	70,8		404	63,6	
	066	60,3		416	72,7	
	068	80,3		508	113,5	
	204	86,8		512	91,4	
	208	44,0		524	100,3	
	212	97,5		528	86,8	
	624	95,8		624	86,5	
	999	76,1		728	107,3	
	ex 0707 00 25	052	62,4		800	221,2
		053	156,2		804	107,8
		060	61,0	0808 20 51	999	97,5
		066	53,8		039	104,1
068		69,1	052		138,2	
204		144,3	064		72,5	
624	87,1	388	78,0			
999	90,6	400	70,4			
0709 90 77	052	54,3		512	89,7	
	204	77,5		528	132,9	
	412	54,2		624	79,0	
	624	151,9		728	115,4	
	999	84,5		800	84,0	
0805 30 30	052	131,5		804	73,0	
	204	88,8	0809 10 40	999	94,3	
	220	74,0		052	144,4	
	388	69,4		061	51,3	
	400	68,2		064	93,5	
	512	54,8		091	57,0	
	520	66,5		400	338,0	
	524	65,7		999	136,8	
	528	58,9		0809 20 59	052	185,0
	600	96,5			061	182,0
	624	48,9			064	137,1
	999	74,8			066	73,7
0806 10 40	052	104,8				068
	064	75,6			400	167,6
	066	49,4		600	94,9	
	220	110,8		616	153,1	
	400	157,1		624	63,7	
	412	126,0		676	166,2	
	508	307,2		999	131,4	
	512	186,0	0809 30 31, 0809 30 39	052	63,1	
	600	142,3		220	121,8	
	624	127,7		624	106,8	
	999	138,7		999	97,2	
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	125,6	0809 40 30	052	78,8	
	052	64,0		064	88,2	
	064	78,6		066	84,9	
	070	90,2		068	61,2	
	284	72,1		400	143,5	
				624	186,0	
				676	68,6	
				999	101,6	

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1532/96 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 1996
zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommis-
sion ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1315/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse
Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert
werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt
werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den

Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der
genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums
zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen
sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-
hend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 90 33 151 wird
am 31. Juli 1996 ausgesetzt.

(2) Den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von
Lizenzen, die ab 31. Juli 1996 erteilt werden müßten,
wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1533/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1403/96 und (EG) Nr. 1466/96 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommissi-
on ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Ausfuhr im Sektor Milch und Milcherzeug-
nisse anwendbaren Erstattungen sind durch die Verord-
nungen (EG) Nr. 1403/96 ⁽³⁾ und (EG) Nr. 1466/96 der
Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt.Eine Überprüfung der veröffentlichten Fassung hat
ergeben, daß diese nicht den Maßnahmen entspricht, die
dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegtworden sind. Diese Verordnungen sind deshalb zu berich-
tigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Im Anhang der Verordnungen (EG) Nr. 1403/96 und
(EG) Nr. 1466/96 wird bezüglich der Erzeugnisse des
Erzeugniscodes 0406 90 33 151, für die Bestimmung „****“
der Betrag „66,02“ ersetzt durch den Betrag „63,02“.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1996 in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Beteiligten mit Wirkung vom 19.
Juli 1996.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 19. 7. 1996, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 59.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1453/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 187 vom 26. Juli 1996)

Seite 4:

Anhang I wird durch den folgenden Anhang I ersetzt:

„ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996
37	26,30
38	100,00
39	—
40	—
43	—“